

sonstiger gewerblicher Tätigkeit) stehen. Die hiernach nicht als Handelskosten abzugsfähigen Aufwendungen sind bei der Ermittlung des Gewinnes aus sonstiger gewerblicher Tätigkeit Betriebsausgaben.

§ 22

Abwicklung der eigenen Warenbestände

(1) Ist im Kommissionshandelsvertrag festgelegt, daß der eigene Warenbestand ganz oder teilweise vom sozialistischen Handelsbetrieb zum Großhandelsabgabepreis übernommen wird, dann unterliegt dieser Umsatz nicht der Umsatzsteuer. Für die sonstigen Umsätze aus der Abwicklung wird Umsatzsteuer erhoben.

(2) Wird der eigene Warenbestand nach Inkrafttreten des Kommissionshandelsvertrages ganz oder teilweise auf eigene Rechnung abgewickelt, dann gehört der Gewinn zu den anderen Einkünften gemäß § 11 der Verordnung. Er wird nach den Bestimmungen des § 21 ermittelt und besteuert.

§ 23

Besteuerung des Gewinnes aus dem Kommissionshandel bei Handwerkern

(1) Bei der Ermittlung der Handwerksteuer bzw. bei der Besteuerung der anderen Einkünfte des Handwerks nach § 4 des Gesetzes vom 12. März 1958 über die Besteuerung des Handwerks (GBl. I S. 262) bleiben der Umsatz und der Gewinn aus dem Kommissionshandel des Handwerkers unberücksichtigt.

(2) Entstehen auf Grund des Gewinnes aus Kommissionshandel Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, so können diese als abzugsfähig geltend gemacht werden, soweit die gesamten Sozialversicherungsbeiträge (einschließlich Handwerk) die Höchstgrenzen nach § 2 nicht übersteigen.

(3) Steuerermäßigungen nach § 10 der Verordnung sind anzuerkennen, soweit eine Berücksichtigung nicht bei den anderen Einkünften des Handwerkers erfolgt ist (Fünfte Durchführungsbestimmung vom 27. Mai 1959 zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks [GBl. I S. 5931]).

(4) Das Einkommen aus dem Kommissionshandel des Handwerkers wird nach Steuerklasse 1 zur Steuer des Kommissionshandels herangezogen.

§ 24

Freibetrag für Landwirtschaft

Bei Kommissionshändlern, die neben dem Kommissionshandel noch eine Landwirtschaft betreiben, bleiben die Gewinne aus Kommissionshandel bei der Errechnung des Einkommens für die Gewährung der Freibeträge für Land- und Forstwirtschaft nach § 13 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. April 1951* außer Ansatz.

§ 25

Buchführung

(1) Für die Ermittlung anderer Einkünfte im Sinne des § 20 werden die bestehenden Buchführungsvorschriften des allgemeinen Steuerrechts durch die Bestimmungen des § 6 der Verordnung nicht berührt. In soweit sind getrennte Aufzeichnungen zu führen.

* VEB Deutscher Zehtrav Verlag, Berlin 1951

(2) Werden neben den Einkünften aus dem Kommissionshandel nur Einkünfte aus sonstiger gewerblicher Tätigkeit im Sinne des § 21 erzielt, so genügt es, wenn in den Aufzeichnungen für den Kommissionshandel die Einnahmen aus sonstiger gewerblicher Tätigkeit getrennt erfaßt werden.

Zu §§ 12 und 13 der Verordnung:

§ 26

Einkommensteuer auf die anderen Einkünfte

(1) Die Einkommensteuer auf die anderen Einkünfte des Kommissionshändlers und der mit ihm zusammenzuveranlagenden Familienangehörigen ist nach der als Anlage 3 beigefügten Steuersatz-tabelle (Tabelle zur Ermittlung des Steuersatzes zur Berechnung der Steuer von den anderen Einkünften des Kommissionshändlers) zu bemessen.

(2) Übersteigen die anderen Einkünfte des Kommissionshändlers, einschließlich der Einkünfte der mit ihm zusammenzuveranlagenden Familienangehörigen, nicht den Betrag von 720 DM jährlich (60 DM monatlich), werden sie zusammen mit dem Gewinn aus dem Kommissionshandel zur Steuer des Kommissionshandels herangezogen.

§ 27

Anwendung der Steuersatz-tabelle

(1) Zur Ermittlung des Steuersatzes sind alle steuerpflichtigen Einkünfte des Kommissionshändlers und der mit ihm zusammenzuveranlagenden Familienangehörigen zusammenzufassen. Der Steuersatz ist nur auf die anderen Einkünfte des Kommissionshändlers und der mit ihm zusammenzuveranlagenden Familienangehörigen anzuwenden.

(2) Bei der Besteuerung der anderen Einkünfte gelten hinsichtlich der Sonderausgaben die Höchstbeträge nach § 10 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. April 1951. Sie können in Anspruch genommen werden, soweit bei der Berechnung der Steuer des Kommissionshandels nicht schon die Höchstbeträge gemäß § 2 in Anspruch genommen sind.

(3) Im Falle des § 20 Abs. 2 sind für jeden angefangenen Monat der Kommissionshandelstätigkeit je ein Zwölftel der abzugsfähigen Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Sonderausgaben) und der außergewöhnlichen Belastungen von den Einkünften zu kürzen, die der Steuer des Kommissionshandels unterliegen. Die restlichen abzugsfähigen Beträge können bei den anderen Einkünften des Kommissionshändlers geltend gemacht werden.

(4) Die sich ergebende Steuer entspricht der Steuerklasse I. Hat sich eine Steuerermäßigung bei der Veranlagung zur Steuer des Kommissionshandels nicht voll ausgewirkt, dann kann die Differenz zwischen der gewährten Ermäßigung und je 120 DM für die zweite und jede weitere Steuerklasse von der Steuer auf die anderen Einkünfte abgesetzt werden.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1960

Der Minister der Finanzen
R u m p f